



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Zahl: 640-0/2020-Friedhofweg
Halte- und Parkverbot

Eberstein, am 25. Oktober 2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 31.08.2020, Zahl: 640-0/2020-Friedhofweg, mit welchen Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf dem FRIEDHOFWEG, Gemeinde Eberstein, erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, BGBl. I Nr. 37/2019, wird verordnet:

§ 1

Für den FRIEDHOFWEG in der Gemeinde Eberstein (Parzelle 406, KG 74105 Eberstein) wird, ab der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 112/2, KG 74105 Eberstein (Pflegeheim Haus Anna) bis zum Beginn der Parzelle 439, KG 74105 Eberstein (Höhe Abzweigung zum Anwesen Friedhofweg Nr. 25), ein beidseitiges Halte- und Parkverbot verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 13b der StVO 1960 „HALTEN und PARKEN VERBOTEN“ mit Zusatztafeln „ANFANG“ und „ENDE“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für die Marktgemeinde Eberstein:

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig

